Nro. 80.

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 4ten October 1805.

Bemerkungen.

Etwas über die Juden und deren Duldung im Staate.

Nova non sunt, quæ dicam, sed neglecta.

Es ist bey dieser Abhandlung mein Zweck nicht, den berüchtigten kaum beendigten Streit über das Für und Wider die Juden zu erneuern, sondern bloß auf einige Rücksichten aufmerksam zu machen, welche mir bey der Duldung der jüdischen Nation von unsern Regierungen nicht so gewürdigt zu werden scheinen, als sie es verdienen.

Die bürgerliche Lage dieser Nation hat erst mit den Fortschritten der Aufklärung vieles von der Härte verloren, mit welcher dieses Volk in den Zeiten des Mittelalters behandelt wurde. Geleitet von menschlicheren Grundsätzen hat man angefangen, dem Religionshaß und der Verfolgungssucht Gränzen zu setzen, und auch an den Juden die Rechte des Menschen zu achten, und diese gegen willkührliche Kränkungen zu sichern.

Die empörende Steuer, welche dieselbe in ältern Zeiten unter dem Nahmen der dritten Pfennings- oder Kronsteuer jedem neugekrönten Könige, um damit ihr Leben zu lösen, entrichten mußten, hat seit Begründung der Landeshoheit aufgehört, und die damahlige gemeine Meinung, daß das Leben eines jeden Juden ganz der Willkühr und sein Vermögen der unbeschränkten Disposition des römischen Kaisers unterworfen sey, haben unsere Zeiten als eine grobe, von finsterm Religionshaß erzeugte Absurdität verachten gelehrt.

Die Instruction Markgrafs Albrecht von Brandenburg von 1462

„So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, darzu ihr Leben und sie tödten, bis auf eine Anzahl, die Lützel seyn soll, zu einem Gedächtniß“

gehört eben so unter die Zahl der, diesem rohen Zeitalter eigenen Barbareyen, als die Beyspiele, daß man in ganzen Provinzen alle Juden-Schulden cassirte, oder wie Kaiser Carl IV. den Fall, daß alle Juden deutscher Nation erschlagen oder verbrannt würden, als eine sehr gleichgültige und leicht mögliche Sache betrachtete. (Langs Entwickelung der deutschen Steuerverfassung.)

Dadurch, daß nach Begründung der Landeshoheit das Recht, den Juden Schutz und Aufnahme zu ertheilen, ein kaiserliches Reservat-Recht zu seyn aufhörte, und den

Reichsständen überlassen blieb, gewinnen dieselben zwar in Rücksicht der problematischen Sicherheit ihres Lebens und ihrer Güter, weniger aber in Ansehung der Abgaben, zu denen man sie verpflichtete. Sie mußten auffer den gewöhnlichen Steuern von ihren Gütern noch besonders etwas bey ihrer Aufnahme, sodann Schutz- und Kopfgeld, und sogar in mehreren Ländern einen Leibzoll für ihre Person bezahlen.

In neuern Zeiten hat man auch diese drückende Lage der jüdischen Nation zu erleichtern gesucht, und der Leibzoll wird wahrscheinlich nur in sehr wenigen Staaten Deutschlands noch gefordert werden; daß aber dessen ungeachtet die Juden die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft nicht in dem Grade, als die christlichen Unterthanen geniessen können, davon liegt der Grund in der Verschiedenheit ihrer Religion und Denkungsart, die zu sehr von jener der übrigen Staatsbürger abweicht, als daß eine Vereinigung derselben eine gleichmäßige Theilnahme an den Vortheilen und Lasten der Staatsverbindung möglich gemacht werden könnte.

Der ausführlichere Beweis dieser Behauptung gehört nicht in meinen Plan, es bedarf aber nur einer oberflächlichen Bekanntschaft mit der Denk- und Handlungsart der Juden, um auf der einen Seite die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Verbesserung derselben, auf der andern die Pflicht des Staats einzusehen, diese Menschen einer steten genauen Aufsicht zu unterwerfen.

Der Staat gebe den Juden Sicherheit der Persönlichkeit und des Eigenthums, dann sorge er für deren bürgerliche Verbesserung nach dem neuesten Beyspiele des Beherrschers Rußlands; so lange aber dieses noch nicht geschehen, und bis dahin jene Verbesserung zu dem Grade der Vollkommenheit, dessen sie fähig werden kann, gebracht ist, sorge er dafür, daß die Duldung der Juden so wenig als möglich den übrigen Staatsbürgern nachtheilig werde.

Die Gefahr dieses Nachtheils gründet sich in der den Juden eigenen Ernährungsart; diese ist nähmlich allein auf den Handel beschränkt, in welchem sie die einzige Quelle ihres Unterhalts finden; dieses Gewerbe hört aber an sich unter die gefährlichsten, welches einer ungebildeten Menschenclasse anvertraut werden kann, denn es führt hier leicht den Wucher u. Betrug in seinem Gefolge. Bey der vernachläßigten Bildung der jüdischen Nation kann daher auch die Erfahrung nicht befremden, daß vorzüglich unter den jüdischen Handelsleuten ein Hang zum Wucher und Betrug angetroffen werde, und daß ihre Handelsmaximen nicht selten die Forderungen der Ehrlichkeit verletzen. Eine Erfahrung, welche die fast allgemeine Uebereinstimmung der Legislationen in Ansehung dieses Gegenstands bestätigt.

Größere jüdische Handelshäuser machen zwar auch hierbey wohl allerdings eine ehrenvolle Ausnahme, und die Aufmerksamkeit der Policey hat sich vorzüglich nur mit den in den kleinen Städten und auf dem platten Lande wohnenden Juden zu beschäftigen; diese sind es, welche den Bürgern und Landleuten auf so manche Art gefährlich werden, und die sich aller nur denkbaren Mittel, unter Vorspiegelung eines vortheilhaften Handels ihre wucherlichen Absichten zu erreichen, bedienen, und sowohl bey dem gewöhnlichen Handel; der Waaren gegen baares Geld, als bey den Tausch-

Händeln und Geldvorschüssen die Einfalt oder Noth des Landmanns mißbrauchen.

Ich werde hierüber einige Bemerkungen machen, die zum Theil das Resultat eigner Beobachtungen sind, und nicht ganz ohne practisches Interesse seyn dürften.

Schon unsere ältern Reichsgesetze suchten durch mehrere Vorschriften dem Judenwucher zu steuern. Sie verordnen, daß die Juden alle Contracte, Verschreibungen und Obligationen eines Christen gültiger Weise nur vor dessen Obrigkeit aufrichten lassen dürfen; daß Christen keine Forderungen an einen ihrer Glaubensgenossenen einem Juden abtreten, und diese in ihren Contracten sich der deutschen Sprache bedienen, auch nicht auf Pfänder mit Bestimmung einer Verfallzeit leihen sollen. Reichspoliceyordn. von 1530. Tit. 27. Reichsabsch. von 1551.

Durch spätere Landesordnungen sind diese reichsgesetzliche Vorschriften in vielen Ländern theils blos bestätigt, theils auch näher modificirt und geschärft worden.

In Ansehung der Bestätigung der Contracte läßt sich die Vorschrift der Reichspoliceyordnung ohne völlige Lähmung des Handels und der Gewerbe nicht wohl in Anwendung bringen, und die Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Bestätigung dürfte vorzüglich wohl nur da von besonderm Nutzen seyn, wenn Handwerker mit Juden auf Borg handeln —. In kleinen Städten und auf dem Lande ist es nur gar zu oft der Fall, daß Handwerker, welche das rohe Material von Juden kaufen und nicht gleich Zahlung leisten können, die entstandene Waaren-Schuld als eine Capitalforderung zu verzinsen genöthigt werden, und dadurch also doppelt verlieren.

Da jeder Handelsmann, welcher seine Waaren auf Credit verkauft, schon hierauf bey Bestimmung des Preises Rücksicht nimmt: so kann er um so eher billige Zahlungs-Fristen gestatten, als auch er diese von den Fabrikanten erhält; es ist daher wucherlich, wenn von solchen Waarenschulden gleich Zinsen bedungen werden, und es wäre sehr zu wünschen, daß ein allgemeines Gesetz bey dergleichen Contracten die Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Bestätigung erforderte, und dadurch dem so leicht möglichen und gewöhnlichen Wucher vorbeugten.

Alle Viehhändel geben sehr häufig Gelegenheit zu Betrug und Wucher, und sind nicht selten eine Quelle der langwierigsten Processe. — Der Landmann, welchen in seinem Viehstande irgend ein Unglück betroffen hat, wird oft genöthigt, sich bey dem Wiederankauf den drückendsten Bedingungen zu fügen —. Es würde daher für ihn von großem Vortheil seyn, und manchem Uebel vorgebeugt werden, wenn alle Viehhändel, ohne Unterschied, ob sie mit Juden oder Christen abgeschlossen seyen, im Beyseyn der Ortsobrigkeit vollzogen, und von derselben genehmigt werden müßten.

In Ansehung des bey den Juden so gewöhnlichen Tauschhandels ist es ohne zu große Beschränkung der bürgerlichen Freyheit nicht wohl möglich, dem dabey so häufig vorkommenden Betruge zu steuern; da indessen dergleichen Tauschhändel wechselseitige Schuld zu veranlassen und Abrechnungen nothwendig zu machen pflegen: so wäre es sehr zweckmäßig, wenn alle Abrechnungen zwischen Christen und Juden vor der Ortsobrigkeit, oder wenn sie eine gewisse Summe erreichten, vor dem landes-

herrlichen Beamten geschehen müßten; durch eine solche Vorschrift würde jeder grobe u. auffallende Betrug, und mit ihm so mancher durch Privatabrechnungen entstehender Proceß vermieden werden können.

(Der Schluß folgt.)

Entgegnungen.

Antwort auf die Erklärung des Herrn Geheimenraths u. Hofgerichts-Directors Leußler in Nro. 67. d. W. Anz. und Beylage *).

Herzogthum Westfalen.

Unter die Rechte, welche der Mensch als selbstständiges Wesen behauptet und welche ihm von keiner Gewalt der Erde genommen werden können, gehört jenes, der Ausleger seiner Worte zu seyn. Der Einsender des Aufsatzes, welcher durch die Erklärung des Herrn Hofgerichtsdirectors Leußler angegriffen wird, muß von diesem Rechte Gebrauch machen, um so mehr, da der Gesichtspunct, woraus seine Entgegnung, den Aufsatz des Westfälischen Indigenatrechts betreffend, nur beurtheilt werden darf, ganz geflissentlich verrückt ist, um ihm Beschuldigungen anzudichten, woran er nicht gedacht hat und die auch nicht in den Worten des Aufsatzes liegen, sobald man ihn im Zusammenhange lieset u. mit Unbefangenheit beurtheilt. Der Einsender schilderte — um seinen Satz zu behaupten — die nachtheiligen Folgen für den Staat, welche aus der Besetzung der Landesstellen mit Ausländern entstehen, und zeigte insbesondere zum Beyspiel beym Justizwesen die Vortheile, welche im Gegensatze aus der Landesstellenbesetzung mit Landeseingesessenen entstehen, da im letztern Falle die genaue Bekanntschaft des den Unterthan richtenden Subjects ihm das Selbstgeständniß abdringt, dieser hat weder Geld, weder Gunst, noch menschenfeindliche Gemüthsart zu dem Urtheil veranlaßt. Aus dieser Behauptung, die nur eine anthropologische Schilderung des Verurtheilten enthält, kann aber gewiß nicht nach den Regeln einer richtigen Logik gefolgert werden: also hat der Einsender des Aufsatzes den Chef beschuldigen wollen, er sey wirklich entweder durch Geld oder durch Gunst, oder durch menschenfeindliche Gemüthsart bestochen, sondern nur das, daß nach Meinung des Verfassers der Verurtheilte, eben, weil er den Richter nicht kennt, sich nicht auf eine so bestimmte Art wird beruhigen können; folglich wird überhaupt das Vertrauen auf einen Justiz-Chef nie so überwiegend seyn, als es der Einsender für das allgemeine Wohl seines Vaterlandes wünscht. Nur unter solcher Ansicht, daß der Verfasser jenes Aufsatzes alle Inconvenienzen aufzählen wollte, welche aus der Hintansetzung des Indigenatrechts entstehen, dürfen seine Gedanken beurtheilt werden; sie gehen von allgemeinen Rücksichten aus, will sie jemand individualisiren: so verdreht er gar leicht des Einsenders Worte. Hätte der Einsender geglaubt, den Hofgerichtsdirector mit positiven Vergehungen beschuldigen zu können: so würde er Muth genug besitzen, sie anzugeben und sie nicht für einen anonymen Aufsatz gebraucht haben. Sein Zweck war dabey, seinen sich vorgezeichneten Gegner zu widerlegen, den Gegenstand seiner Erörterungen durch eindringende Gründe, die auf practische Wahrheiten der Staatsklugheit beruhen, zu beleuchten und nur diese seinem Landesherrn anschaulich darzustellen. Ohne daß er sonst das Licht scheuet, bedurfte

*) Der Herr Eins. muß diesen Aufsatz vertreten. d. R.

er hierzu seinen Nahmen nicht unter den Aufsatz zu setzen. Denn dieser gibt den Gründen kein größeres Gewicht. Da der Mensch nur durch seine Handlungen und Gesinnungen sich seine Würde nehmen kann: so gilt es dem Einsender gleich, wofür er vom Herrn Director gehalten wird, nur für sein Vaterland ist es dem Einsender leid, daß der Justizdirector Westfalens den Aufsatz auf eine so gezwungene Art deutet, um eine Injurie herauszudrehen.

Der Herr Hofgerichtsdirector geht in seiner Rüge des Aufsatzes zur Widerlegung einiger Bemerkungen, die er zwar unbedeutend findet, über, und findet

1) daß es zwar zu wünschen wäre, wenn das Vertrauen des Unterthanen auf seinen Richter der Entscheidung desselben vorangehe; allein wenn dies als absolutes Erforderniß verlangt würde und man das Justizfach für schlecht besetzt halte, wo einzelne Partheyen gegen ihren Richter mißtrauisch wären: so sähe es, meint der Herr Director, wirklich um einen großen Theil der Justizhöfe übel aus.

Auf diese Einwendung antwortet der Einsender, daß Alles absolutes Erforderniß ist, ohne welches der Zweck einer Staatsverwaltung nicht erreicht wird, und ohne die vollkommenste Justizeinrichtung wird solcher nicht erreicht, und daß das Vertrauen auf den Richter als Mittel zu jenem Zweck betrachtet werden muß, daran kann wenigstens der Einsender nicht zweifeln. Nur diese Betrachtung bewog die Regenten in den europäischen Staaten, nicht selbst Richter über die Unterthanen zu seyn, sondern das Richteramt, um mehr Vertrauen auf die Entscheidung zu setzen, Gelehrten aus der Mitte ihres Volks zu übertragen. Uebrigens mißdeutet der Herr Director die Meinung des Einsenders sehr, wenn er ihm die Absicht zutrauet, daß er, Einsender, das Daseyn des Vertrauens alsdann leugne, wenn einzelne Partheyen gegen ihren Richter mißtrauisch wären. Der Einsender konnte als vernünftiger Mann das Vertrauen, was er als wesentliches Erforderniß annimmt, nicht in diesem beschränkten Sinne verstehen; da er von einem ganzen Lande spricht, folglich auch hier nur die öffentliche Meinung über das angeordnete Justizwesen das Vertrauen des Publicums bestimmen kann. Die öffentliche Meinung wird durch verschiedene Ansichten geleitet: entweder ist der aufgeklärte, die Sache beurtheilen könnende Theil des Landes über die Proceßordnung oder über die beym Justizwesen angestellten Personen unzufrieden. Je nachdem dieser oder jener Fall eintritt, ist auch das Mißtrauen zu classificiren, und im letztern Falle kann es daraus entstehen, daß die das vaterländische Justizwesen besorgenden Personen dem aufgeklärten Publicum als Ausländer gar nicht bekannt sind.

Einsender des Aufsatzes ist sehr weit entfernt, die vorige Justizverfassung seines Vaterlandes als ein Muster für andere Staaten zu vertheidigen, ohne jedoch der dermahligen Justizpflege das Wort zu reden. Denn eine provisorische Proceßordnung ist eine höchst traurige Erscheinung im Staate, und diese wird im Herzogthum Westfalen um so nachtheiliger, da der althessische Geschäftsgang, der hier eingeführt ist, äusserst schleppend und zeitverderblich ist, also eben so wenig, als vorhin eine geschwindere Beendigung der Processe zu erwarten ist. Das vom Herrn Director an-

geführte Schreiben eines hiesigen Edelmanns beweiset weiter nichts, als eine Hoffnung, die sich auf das Versprechen einer schleunigern Justiz beziehet. Da Versprechen u. Halten nicht eins ist: so zweifelt Einsender nicht, daß der leichtgläubige Edelmann von seinem Irrglauben bald zurückkommen wird, und erst dann erkennen, daß der schleppende Justizgang den Willen seiner Gegner unterstützen wird, und er noch fern vom Ziele ist.

Daß der Herr Director manche scandalöse Anecdote von Unzufriedenen aus dem Herzogthum Westfalen gehört haben wird, daran zweifelt Einsender nicht, wenn er sich des Aufrufs, welchen die Organisations-Commission im Jahre 1802. Nro. 89. des Arnsb. Intell. Blatts an alle Einwohner erließ, erinnert: dieser statuirte eine politische Ohrenbeichte durch folgenden wörtlichen Inhalt: „Zu jedermanns Nachricht dient hiermit, daß die Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Organisations-Commission alle Wochentage Morgens von 10 Uhr an bis Mittags in dem von Landsbergschen Hause Session hält. Alle Advocaten, Procuratoren und die Unterthanen des Herzogthums Westfalen selbst, die etwas mündlich oder schriftlich anzuzeigen oder sonst vorzubringen haben, es betreffe, was es wolle, können alsdann ihre Schriften eingeben oder ein Protocollar-Verhör begehren, und es wird darauf das Nöthige an die Landesbehörden ohne Verzug erlassen werden. Doch wird jedermann ernstlich ermahnt, keine Unwahrheiten vorzubringen. Denn Verläumdungen werden verachtet*), Lügen aber öffentlich bestraft werden. Arnsberg den 1sten Novemb. 1802."

Daß die Zahl der Althessen im Hofgerichte sich nur von Zwey zu Fünf verhält, hebt die Beschwerde wegen hintangesetzten Indigenats nicht auf, und am wenigsten kann dies das Publicum beruhigen, wenn es den §. 9 in fine des Organisations-Patents von 1803 über die Directoren lieset. Dieser Paragraph enthält die Theorie ihrer Gewalt, und die Versiegelung der Papiere des G. P., dann der Vorgang mit dem Rechts-Practikanten H. die Praxis derselben.

(Schluß in der Beylage.)

*) Dieses durfte der Verläumdete, nicht aber die Organisations-Commission thun.
d. Eins.

Miscellen.

Es war kürzlich in diesen Blättern ein paarmahl von der Höflichkeitsformel die Rede, deren sich manche Prediger bey Austheilung der Communion gegen die Honoratioren ihrer Gemeinden bedienen. Dies erinnerte den Einsender an eine Anecdote vom berühmten französischen Missionär, Pater Bridaine, der in den 60, 70 und 80er Jahren, wo er nur auftrat — und er durchwanderte fast sein ganzes Vaterland — alles durch die Kraft, das Feuer seiner Rede mit fortriß. Vielleicht hat nie jemand durch religiöse Vorträge mächtiger erschüttert, als er. Die Leser werden dieser Anecdote einen kleinen Platz gönnen.

Bridaine wurde, als sein Haupt schon ergraut war, auf ein Dorf, in der Nähe von Paris eingeladen, um dort zu predigen. Diese Nachricht erschallte bis in jene Königsstadt, bis an den Hof zu Versailles. Eine große Menge von Standespersonen, zum Theil vom ersten Range,

verfügten sich dahin, und besetzten die Kirche, ehe der Missionschef noch angelangt war. Er kam spät, und ging sogleich, und von aussen in die Sakristey. Jetzt tritt er auf die Kanzel; allenthalben glänzen ihm Sterne, blitzen ihm Edelsteine entgegen. Er stuzt; der Athem scheint ihm zu versagen. Plötzlich färbt sich sein edles Gesicht mit einer höhern Röthe, seine Augen funkeln, aber sein Körper zittert. Im sonorsten, affectvollsten Tone hebt er an: „Nie sprach ich zu einer solchen Versammlung. Fast scheint es, als dürfe ich den Mund nur zu Entschuldigungen öffnen, um Nachsicht für einen armen Missionär zu erbitten, dem es durchaus an Geschicklichkeit mangelt, zu den Großen der Erde zu reden. Aber fern von mir eine solche Erniedrigung! Mich würde sie verderben, ohne euch zu retten. Wenn ich zittre — so bet' ich nur für euch. Gerechter Himmel, was that ich bis auf den heutigen Tag? Ich predigte Buße unter'm Strohdach; ich warf heilsamen Schrecken in die Seelen der Armen, der Freunde meines Gottes. Hier, vor den Sclaven des Luxus, der Unmäßigkeit, des Stolzes, kurz — der niedrigsten Leidenschaften, der schändlichsten Laster — hier müssen die schaudererregenden Drohungen der heiligen, mit Füßen getretenen Religion in ihrer ganzen Kraft ertönen. Der Tod, das letzte Gericht, die Verdammniß, die Ewigkeit! die Ewigkeit! Ueberzeugt von ihrem Daseyn werdet ihr die Nichtigkeit eurer Größe empfinden; werdet vor der Verworfenheit eurer Genüsse erröthen; werdet eure Sünden, eure Schandthaten beseufzen, den Thron des ewigen Richters umklammern und mit euern Thränen benetzen; Gewissensbisse werden euch schütteln und — ihr werdet mich hinlänglich beredt finden ꝛc. ꝛc." — — So fuhr der Greis fort, und es war fast unbegreiflich, wie das Feuer seiner Rede ihn nicht aus dem Zusammenhange herausriß. Aber auffallend soll auch die Wirkung gewesen seyn.

H. von Dampmartin, der in seinen Fragments moraux et litteraires (1797) diese und mehrere andere Anecdoten von Bridaine erzählt, fügt treffende Erinnerungen über den öffentlichen Vortrag religiöser Wahrheiten bey. Sie wären, manchem jungen Theologen wiederhohlt, ein nützliches, wichtiges Wort geredet zu seiner Zeit. Was kann dem Geiste des Christenthums mehr zuwider seyn, was kann seine Wirksamkeit sicherer hemmen, als jenes, nicht philosophe, nur mit Flicken der einen oder andern Schule aufgestuzte herz- und salbungslose Geschwäz, das von so mancher Kanzel ertönt? Mühsam arbeitet sich der Redner (wenn er den Nahmen verdient) hindurch, und — langweilt den Zuhörer. Laßt uns wärmer, laßt uns herzlicher werden — die Kirchen werden nicht ferner leer stehen, wie es an so manchem Orte der Fall ist. Luther sagt irgendwo in seinen lateinischen Schriften: „um gut zu predigen vor dem Volke bedarf es keiner schulgerechten Abhandlungen. Man halte sich an einzelne Züge, mahle sie aber aus zum Greifen, und man wird heute diese, morgen jene in ihrem Innersten treffen." So gewiß man in einem großen Theil unserer Gegenden den Geistlichen auslachen würde, der seinen Zuhörern solche Volkspredigten auftischen wollte, wie wir sie zu Dutzenden aus den Provinzen im Druck erhalten haben, wel-

che sich vorzugsweise die aufgeklärten nennen — eben so gewiß ekeln nicht nur den gemeinen, sondern auch den gebildetern u. einsichtsvollern Mann jene kalte Diatriben an, die man statt der Lehre an heiliger Stätte hört, welche eine Kraft hat, heilig zu machen alle die, welche daran glauben und darnach thun. — —

Noch kann Einsender nicht unberührt lassen, daß vor etwa 2 Jahren in Frankreich eine vollständige Lebensgeschichte des P. Bridaine herauskam, begleitet von Bruchstücken seiner Predigten. Von Berlin aus wurde eine Uebersetzung angekündigt. Ob sie erschienen sey? ist ihm bis jetzt unbekannt.

H. Asch—g.

Geburtsanzeige.

Diesen Morgen wurde meine Gattin, gebohrne Bädeker, glücklich von einem Knaben entbunden, welches ich hierdurch meinen Verwandten und Freunden bekannt mache.

Essen den 24sten Sept. 1805.

Died. Bleckmann.

Empfehlung.

Ich mache hierdurch bekannt, daß bey mir folgende Comtoir-Bedürfnisse zu haben sind.

1) Schön gestochene, deutsche, französische u. holländische Wechselbriefe, Anweisungen, Bescheinigungen u. Frachtbriefe, das 100 à 1 Rthlr. 40 Stb.; gedruckte Wechselbriefe und Anweisungen das 100 à 25 Stbr., gedruckte Frachtbriefe das 100 à 20 Stbr.

2) Verschiedene Sorten guter Schreibfedern, das Bund zu 1 Rtl. 15 Stbr., 1 Rthlr., 45 Stbr., 37 1/2, 30 Stbr., 22 1/2 Stbr., 18 Stbr., 15 Stbr., 12 Stbr., und 9 Stbr.

3) Magdeburger rothes Siegellack p. Pf., extra fein wohlriechendes 3 Rthlr. 45 Stbr., Nro. 1. 2 Rthlr. 48 Stbr., Nro. 2. 1 Rthlr. 52 Stbr., Nro. 3. 1 Rthlr. 30 St., Nro. 4. 1 Rthlr. 12 Stbr.

4) Nürnberger Siegellack das Pfund à 2 Rtl., 1 Rthlr. 15 St., 1 Rthlr. 10, 40 Stbr., und 30 St., feines schwarzes Siegellack, das Pfund à 1 Rthlr. 12 Stbr.

5) Feine englische Bleystiften, das Dutzend zu 1 Rthlr., einzeln das Stück zu 6 Stbr., mittlere Sorte das Dutzend 30 Stbr., einzeln zu 3 Stbr.; feine Rothstiften das Dutzend 1 Rthlr. 12 Stbr., einzeln das Stück 7 Stbr.

6) Feine englische Brieftaschen von rothen Maroquin, zu verschiedenen Preisen.

7) Schreibbücher von Schieferpapier, die sehr bequem, und sowohl auf Reisen, als auch zum Gebrauch für Damen geeignet sind; der Einband ist in Savian, Leder, Savian-Papier und halb Leder; die Preise sind gering und nach der Güte von 36 Stbr. bis 1 Rthlr. 12 St.

8) Obladen in Dosen zu 3 Stbr.

Ich empfehle mich ferner zu geneigten Aufträgen ergebenst.

Dortmund im Oct. 1805.

Joh. Hülsemann,
bey der Exped. d. Westf. Anzeigers.

Anfrage u. Bitte.

In einem Hause haben sich die schwarzen Ameisen eingenistet, die zuweilen in der Stube in großer Anzahl erscheinen. Der würde sich um den Besitzer sehr verdient machen, der ihm ein zuverläßiges Mittel anzeigen könnte, diese Ameisen auf immer zu vertreiben.

Verkaufsanzeige

Bey Endesunterschriebenem steht ein ganz neues vortreffliches Microscopium compositum mit fünf Linsen zum Verkauf für 13 Rthlr.

Wetterkampf,
Prediger in Steinhagen bey Bielefeld.

* * *

Da ich meinen Wohnsitz von Westhemmerde nach Oberfelde verlegt habe: so bin ich Willens, verschiedene gute, fette und magere noch milchwerdende Kühe von sehr guter Race den 14ten October d. J. des Morgens um 9 Uhr meistbietend auf meinem Gute Westhemmerde verkaufen zu lassen.

Kauflustige werden eingeladen, sich dorten um die bestimmte Zeit einzufinden.

Oberselde den 27sten Sept. 1805.

Freiherr von der Reck.

Marktpreise

in Berliner Scheffeln und Berl. Courant.

Herdecke den 30sten September 1805.

Weitzen	4 Rtlr.	23	Ggr.
Roggen	(3 —	15	—
	(3 —	12	—
	(3 —	9	—
Gerste	2 —	8	—
Hafer	1 —	10	—

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 80. 1805.

(Schluß des 2ten Aufsatzes im Hauptblatte.)

2) Rügt der Hr. Direktor, daß der Einsender des zur Frage gezognen Aufsatzes als Wesenheit, um das Vertrauen der Unterthanen zu gewinnen, die Bekanntschaft mit der Person, die dem Justizwesen vorstehen soll, angibt. Um diese Behauptung zu schwächen, führt der Hr. Direktor an, wenn diese Bekanntschaft nothwendig wäre, so träfe der Vorwurf der Abwesenheit derselben die meisten vielleicht alle Regenten Deutschlands und hauptsächlich die, welchen durch den letzten Friedens-Schluß neue Landesbesitzungen zugefallen wären. Hier scheint es, als wenn der Hr. Geheimrath dem Einsender die alberne Idee beymessen wollte, daß derselbe eine persönliche Conversations Bekanntschaft mit dem Vorsteher des Justizhofes und den Unterthanen erfordere. Hieran hat Einsender so wenig gedacht, als an die übrigen Imputata. Der Einsender will, daß eine solche Bekanntschaft vorausgehen müsse, die auf den Ruf des Mannes von ausgezeichneter Gelahrtheit, Geschicklichkeit, Gewandtheit in der Geschäftsführung und besonderen humanen Begegnung gegen Jedermann ohne Unterschied des Standes und der Nation, wodurch er sich im Publicum ausgezeichnet hat, beruhe. Fehlen solche öffentliche Notizen im Lande, wo der Mann angestellt werden soll, so kennt ihn Niemand und folglich kann der Unterthan auch kein Vertrauen zu ihm haben, wenn er übrigens auch alle jene Eigenschaften für sich besitzt.

Was andere Regenten thun, entscheidet nichts gegen die Meinung des Verfassers des gerügten Aufsatzes. Sind sie so, wie der unsrige durch Landes-Privilegien an die Landeseingesessene gebunden; so fehlen sie, wofern sie selbige übertreten. Soll dieses Beyspiel vielleicht auf die neuen Provinzen der Monarchie Preußen gedeutet werden, so spricht dieß für den Einsender des Aufsatzes. Denn dort wurden nur Männer an die Spitze der Geschäfte gestellt, die schon in andern Provinzen daran standen, folglich in der ganzen Monarchie und in den benachbarten Staaten bekannt waren, und — wie kann ein kleiner für sich geschlossener Staat mit einer Monarchie seiner Einrichtung wegen verglichen werden? Dort, wo Alles, um die Staatskräfte mit Energie zu gebrauchen, sich nach einem Punkte richten muß, können keine Indigenatsrechte angeführt werden. Und deß ungeachtet — werden die auf das Wohl der Unterthanen vorzüglich Einfluß habenden Stellen mit Provinzialen nur besetzt.

Der Hr. Direktor macht dem Einsender den Vorwurf, daß er sich unberufener Weise zum Sachwalter des Westfäl. Publicums aufwerfe, und zweifelt, ob dasselbe mit ihm gleicher Meinung sey.

Der Einsender des Aufsatzes ist ein Eingeborner des Herzogth. Westf.; er hat auf die Vorrechte seines Vaterlandes nach der Bestimmung des Reichsschlußes dem Landesherrn gehuldiget, er hat hieraus ein vollkommenes Recht auf den Genuß der Vortheile, welche aus der Landesverfassung ihm zugesichert sind. Die Stände als Stellvertreter des Ganzen haben ihre Beschwerden über die Beeinträchtigung der Landesvorrechte laut werden lassen, und sich an die höchsten Reichsgerichte gewendet; unter diesen steht das Indigenatrecht. Die Gültigkeit desselben ward im Westfäl. Anz. bezweifelt. In allen diesen Hinsichten hielt sich der Verfasser als Mitglied des ganzen Staatskörpers befugt, seine Stimme dagegen zu erheben; daß der Hr. Direktor die Meinungen des Einsenders mißdeutet, ihnen hin und wieder eine Anwendung auf sich gibt, die nicht in der Absicht des Einsenders liegt, bedauert der Einsender.

In wie weit es räthlich ist, daß der Richter mit der Parthei bekannt sey, bedarf keine Erörterung; Verbindung zwischen Richter und Partheien führen gar zu leicht zu Collisionen; indessen ein Incognito-Richter ist auch ein Unding. Was der Einsender unter dem Ausdruck: Bekanntschaft mit dem Richter haben, versteht, hat er bestimmt angegeben.

3) Einsender sagt in seinem Aufsatze, wenn ein solcher Mann sogar seine Geringschätzung gegen die Einwohner geäussert hat, also nicht, daß es wirklich geschehen ist, sondern wenn es so ist. Diese Art des Ausdrucks zeigt an, daß dergleichen Gerüchte im Umlaufe sind, die eine bezeigte Geringschätzung voraussetzen.

Wenn vielleicht der Hr. Direktor — der nun einmal alles auf sich bezieht — sich an dem Worte: äußern, stößt und es in dem Sinne nimmt, als wenn dieses Wort nur eine mündliche Erklärung anzeigte: so irret er sehr. Denn wenn von einem Volke die Rede ist; so äußert man seine Geringschätzung nicht stärker gegen dasselbe,

als durch bedeutende Handlungen, und wie kann ein Geschäftsmann seine Geringschätzung gegen den Westfälinger bestimmter an Tag legen, als wenn er zur Herabwürdigung der National-Repräsentation dieses Landes mitwirkt, und wo ist dieses auffallender geschehen, als in dem Augenblick, wo am 10ten December 1803 durch ein Organisations-Commissions-Decret dem versammelten ständischen Ausschusse befohlen ward, sich zu trennen? wo der Zugang zu dem Versammlungsort mit Militairwache gesperrt und die Mitglieder desselben, des andern Tags in Person zu erscheinen, fiskalisch verladet wurden? (Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungs-Landen, S. 253. f. 286).

Ferner läuft im Publicum das Gerücht umher, daß ein gewisser Herr, zur Zeit wo ein Criminalrichter für das hiesige Land angeordnet werden sollte, über die Unausführbarkeit, einen solchen unter den Westfälingern des gelehrten Standes zu finden, berichtet haben soll; und bey Gelegenheit, wo ein Advokat über eine zur Gunst seiner Parthei arglos gebrauchte Neugierde einen Verweis erhielt, soll mit vielem Unglimpf der ganze Advokatenstand von eben diesem Herrn angegriffen seyn.

Ob der Vorwurf der Geringschätzung einer Nation, wenn ich den aufgeklärtern Theil derselben angreife, durch die Versicherung gehoben wird, daß der Hr. Direktor in Specie unter den Landleuten gute Menschen angetroffen habe, läßt man dahingestellt seyn, nur muß Einsender bemerken, daß der Westfälische Bauer gewiß auf keiner höhern Stufe der Cultur steht, als jener, worüber Garve eine Abhandlung geschrieben hat.

Noch bemerkt der Einsender, daß er durch seinen vorigen Aufsatz, welcher die Erklärung des Hrn. Hofgerichts-Direktors nach sich gezogen hat, nur beweisen wollte, daß es weder recht noch staatsklug gehandelt wäre, Ausländer den Einheimischen in einer neu erworbenen Provinz, ohne vorher mit Einwilligung der Nationalgesammtheit das Indigenat aufzuheben, vorzuziehen. Er war sehr entfernt, in Persönlichkeiten, wozu er jetzt gezwungen ist, einzugehen; es freuet ihn daher um so mehr, wenn der Hr. Direktor ohne alle Connexionen nur durch das Auge des Landesherrn unter der großen Zahl von Gelehrten des Darmstädtischen Landes bemerkt und solchen — da es einmal kein Westfälinger seyn soll — vorgezogen worden ist. Wenn übrigens der Einsender in jener Anstellungshinsicht zu Vermuthungen im Allgemeinen verleitet ward: so war's freylich nicht eine Folge seines Tiefblicks in das Cabinettgeheimniß, sondern anderer Gründe, deren Beurkundung der Einsender enthoben zu seyn wünscht.

Der Einsender.

Geburtsanzeige.

Die gestern Abend erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben mache ich hiermit meinen geehrtesten Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Opherdicke den 28sten Sept. 1805.

von Lilien.

Todesnachricht.

Mit tiefgebeugtem Schmerze erfülle ich die traurige Pflicht, meinen Freunden und Verwandten anzuzeigen, daß es dem Himmel gefallen, mir am 21sten dieses meinen Ehemann Heinr. Ernst Spennemann durch den Tod von meiner Seite zu reissen. Er starb an einer langwierigen Krankheit, im 56 Jahr seines thätigen Lebens und im 7ten unserer vergnügtesten Ehe. Ich und meine zwey unmündigen Kinder beweinen in ihm einen guten Gatten und Vater. — Von der Theilnahme meiner Freunde, ohne schriftliche Leidesbezeugungen überzeugt, empfehle mich Ihrer fortdauernden Freundschaft bestens.

Wilhelmine Spennemann,
geb. Ehrenstein.

Die Handlungs-Geschäfte werden unter der Firma von Heinr. Ernst Spennemann zum Holte fortgesetzt werden.

Sprockhövel den 25sten Sept. 1805.

Dienstanerbieten.

In einer Ausschnitthandlung hiesiger Gegend wird ein Lehrling von guten Gemüths-Anlagen gesucht, der im Schreiben und Rechnen bereits Fortschritte gemacht hat, und Fähigkeit für fernere besitzt. Die Stelle ist sogleich anzutreten, und bey der Exped. des Westf. Anz. zu erfahren.

* * *

Zwey gute Schieferdecker-Gesellen, welche ihr Fach als Schieferdecker verstehn, können sogleich in Arbeit treten, und sich persönlich oder in frankirten Briefen melden bey dem

Stadtsschieferdecker Niermann
in Dortmund.

Edictalladung.

Auf gehörig bekannt gemachte, und heute vom Kaufmann Peter Wilhelm Hilbert zum hiesigen Gerichtsprotokoll reproducirte Edictalladungen in Betreff des dahier in der Stadt Ronsdorff gelegenen, dem Abraham Elisa Verhoeff zugehörig gewesenen Wohnhauses, Hintergebäude, Hof, Garten und übrigen Grundstücken wird nach nunmehr abgeschlossener peremptorischen Frist wider die sich nicht gemeldet habenden der anbedrohete Rechtsnachtheil des ewigen Stillschweigens hiermit purificirt.

Ronsdorff am Stadtgerichte den 26. Sept. 1805.

J. Chr. Pieper, Vice Richter.

In fidem protocolli.

G. Ernst.

Bekanntmachung.

Den Schullehrern meines Ministeriums mache ich hierdurch bekannt, daß die Hochlöbliche Krieges- und Domainen-Kammer allergnädigst verordnet hat,

1) unterm 8ten Jun. c., daß des Hrn. Conducteurs Tappe in Lüdenscheid herausgegebene Anleitung zum feinen Zeichnen nebst 100 Kupfertafeln, als sehr zweckmäßig für die Schulen, da aus Kirchenmitteln angeschafft werden können, wo diese das Vermögen und die Schullehrer die Fähigkeit, Anleitung im Zeichnen zu geben, besitzen. Bey Unvermögenheit der Kirche sollen die Kosten von 3 1/3 Rthlr. B. C. auf meine Anzeige in Hamm angewiesen werden.

2) Unterm 28sten Jul. c., daß das von dem Hrn. Prediger Busch zu Dinker für die Land- und niedern Bürgerschulen herausgegebene Gesangbuch, 2te Auflage Osnabrück 1805 in den Schulen meiner Inspection eingeführt, und daß der Bedarf der nöthigen Exemplarien für ganz unbemittelte Schulkinder aus den Armen-Cassen genommen werden kann.

F. Bädeker,
Gen. Insp. des Minister.

Rüge.

In dem preuß. Flecken Hörde, unweit Dortmund, hatte ich Gelegenheit, in der Person des Postbeamten Kohlleppel, sogenannten Schulten auf dem Stifte, eine sehr interessante Bekanntschaft zu machen. Es ist dieser Mensch nämlich mit den ausgesuchtesten Grobheiten aller Art stets gerüstet, und seine Manier sie an den Mann zu bringen dürfte leicht für den robsten ungebildetsten Postknecht eine schwere Aufgabe bleiben. Sein Talent die Reisenden zu prellen geht mit gedachter Manier, Grobheiten zu sagen, Hand in Hand. Kohlleppel scheut sich nicht, die halbe Meile von Hörde bis Dortmund zu 2 Meilen zu berechnen, und obendrein die Reisenden zu zwingen, einen Umweg der nicht fahrbarer als die gerade Straße zu nehmen. Um 2 Personen von Dortmund abzuholen, schickte der Ehrenmann ein Extrapostgefährt, welches so klein war, daß es nur Raum für das etwa 100 Pf. schwere Gepäcke hatte, so daß die Reisenden genöthigt waren, den Weg zu Fuße zu machen; auch in Hörde weigerte er sich mit seiner obgedachten Manier einen größern Wagen herzugeben. Endlich glaubte Kohlleppel, sich an den wirklich getroffenen Accord nicht binden zu dürfen und verlangte Nachzahlung. Da K., wie er vorgibt, bey seinem Vorspann einen jährlichen Schaden von 200 Rthlr. hat, so ist es leicht zu berechnen, aus welchem Grunde seine Talente in solcher Thätigkeit sind. Sollte diesem Postbeamten nicht auf die eine oder andere Weise begreiflich gemacht werden können, daß die Reisenden nicht um der Postbeamten in der Welt sind.

M. L.

Litterärische Anzeigen.

So eben hat das 3te Stück der Natorpschen Quartalschrift für Religionslehrer 1805. die Presse verlassen und wird in diesen Tagen an die Subscribenten versandt werden. Der Inhalt desselben ist folgender:

I. Abhandlung. 1) Ueber die zweckmäßige Einrichtung des Examinis studiosorum theologiae pro maturitate ad academiam; von Natorp. Schluß. 2) Die christliche evangelische Kirchenordnung für das protestantische Christenvolk, von Gieseler. — II. Pastoralcorrespondenz. 1) Bemerkungen über die Stolgebühren der protest. Prediger. 2) Ueber Religionsunterricht, Expectorationen von verschiedenen Verfassern. 3) Noch ein Mittel zur Beförderung einer zweckmäßigen Lectüre der Bibel und der Achtung gegen dieselbe; von Natorp. — III. Praktische Arbeiten. 1) Taufrede, von Eylert. 2) Predigt-Entwurf über das Evangel. am 8. Sonnt. nach Trin., von Reche. 3) Entwürfe zu Osterpredigten über 1. Kor. 15, 19 — 20., von Besserer. 4) Die Freiheit des Menschen, ein Gedicht, von Heilmann. — VI. Litterarische Anzeigen. Recensionen. V. Historischer Anzeiger. 1) Veränderungen in den Ministerien und vermischte Nachrichten. 2) Verzeichniß der Gemeinden und Prediger des luther. Ministerii in Ostfriesland.

Essen den 29sten Sept. 1805.

Bädeker u. Comp.

* * *

Ganz neue und geschmackvolle Apothekersignaturen mit allegorischen Vignetten sind in unterzeichneter Buchhandlung sowohl, als auch durch alle gute Buchhandlungen, Zeitungs-Expeditionen und Postämter zu haben. Der Preis für 100 Stück ist 5 ggr. Sächs. od. 27 kr. Rheinisch.

Industrie-Comptoir in Leipzig.

* * *

Magazin zur Beförderung der Industrie, oder Bekanntmachung und Verbreitung alter und neuer bewährter, aber noch nicht genug bekannter Maschinen, Werkzeuge und Mittel, nützlicher

Vorschläge und Ideen, und auch gründlicher Warnungen; zum Besten der Landwirthschaft, der Fabriken und Künste nach schriftlichen Aufsätzen, und nach den vorzüglichern Werken des In- und Auslandes bearbeitet von einer Gesellschaft sachkundiger Männer, und herausgegeben von Dr. Siegmund Friedrich Hermbstädt, Königl Preuß. Geh. Rath ꝛc. M. F. G. Leonhardi, ordentl. öffentl. Prof. der Oekonomie in Leipzig und F. G. Baumgärtner Ict. mit vielen Kupfern in 4to.

Bis jetzt sind 18 Hefte dieses in aller Hinsicht nützlichen Magazins erschienen, und der Name des Hrn. Geh. Rath Hermbstädt ist Beweis genug, daß wir dem Publicum nichts gewöhnliches liefern. Der Preis der ersten 16 Hefte ist für jeden 12 ggr. — vom 17 Heft an aber kostet jeder Heft mit 2 Bogen Text vermehrt 16 ggr. durch alle gute Buchhandlungen Deutschlands.

Indústrie-Comtoir in Leipzig.

* * *

So eben ist in unserm Verlage erschienen:

Abhandlungen über die Erbauung ländlicher Gebäude, ihre Einrichtung, Anordnung und Abtheilung sämmtlicher Wirthschaftsgebäude, als Pachterwohnungen, Ställe, Scheunen und Magazine über und unter der Erde. Bekannt gemacht durch den Ackerbaurath zu London, und aus dem Englischen ins Französische mit Anmerkungen übersetzt von C. P. Lasterie, aus dem Französischen aber von F. G. Leonhardi, Prof. der Oekonomie ꝛc. in Leipzig. In Queerfol. mit 32 Kupfern.

Wenn wir auch dem Inhalte dieser Uebersetzung eine Lobrede halten wollten, so dürfte diese ohnstreitig keinen Beyfall deshalb finden, weil dies Werk sich wegen seiner Nützlichkeit schon selbst genug empfehlen wird. Die Gründe, warum diese Uebersetzung nicht nach dem Engl. Original, sondern nach der französischen Uebersetzung gemacht wurde, sind in der Vorrede dieses Werks dargethan. Sämmtliche dieser Uebersetzung beygefügte Kupfer sind mit allem Fleiße, und der größten Genauigkeit gestochen, und die bey vorkommenden Fällen davon zu machende Anwendung wird ihre Brauchbarkeit und Nützlichkeit am sichersten beweisen. Vorzüglich dürfen wir aber solche unsern Landsleuten deshalb empfehlen, weil man in England auf Holzersparniß sehr Rücksicht nimmt; welches bey der gegenwärtigen Theurung des Bauholzes gewiß willkommen seyn muß.

* * *

Baumgärtnerische Buchhandl. in Leipzig.

* * *

In unserm Verlage sind nun zu haben:

Attitüden der Lady Hamilton, dargestellt auf 13 Kupfertafeln, gezeichnet von Fr. Rehberg, gestochen nach Piroli von Schneck mit einem erklärenden Text, Fol. Preis 2 Thlr. 12 ggr.

Das Titelblatt stellt das wohlgetroffene Portrait dieser geistreichen Dame dar. Sie war die Gemahlin des berühmten Alterthümer-Sammlers und Kenners, Ritters Hamilton, und jetzt nach dessen Tode ist sie die intime Freundin des großen Engl. See-Helden Nelsons. Ihr danken unsre Schönen die Entstehung und alle Grazien des Schoavis Tanzes: und mancher Künstler wird in diesen Attitüden ein weites Feld seines Studiums finden.

Indústrie-Comtoir in Leipzig.

* * *

Magazin des Luxus und neuesten Gesmacks der vornehmen und feinen Welt, zu Zimmerverzierungen u. Ameublement.

Von diesem Werke ist der 3te Heft erschienen, und übertrifft an Schönheit die ersten beyden sehr. Die Verlagshandlung konnte jetzt schon mehreren Aufwand dazu machen, indem schon die ersten Hefte eine große Anzahl Liebhaber und Abnehmer erhielten. Dieser Heft enthält 9 bunte gemahlte Folio-Blätter Velin-Papier, auf welchen dargestellt sind: Neue engl. Speisetische, Tabourets, Büreaux, Vorhänge Barets, Ofenschirme, leichte Wagen, Pferde-Geschirre zu 2, 4 und 6 Pferden, Dameszimmer; Verzierungen in römischem Geschmack; Zimmerverzierungen in engl. Geschmack, mit Text auf Velin-Papier in farbigem Umschlag, und ist um den billigen Preis von 1 Thlr. 12 ggr. durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands zu haben. In sehr kurzer Zeit erscheint der 4te Heft von diesem Werke, in welchem wir die vorzüglichsten Zeichnungen aus dem in England erschienenen Prachtwerk über Ameublement und Zimmerverzierungen, herausgegeben von Hrn. Schmidt, Meublirer des Prinzen von Wales, ausgehoben dem Publicum liefern werden.

Leipzig im July.

Indústrie-Comptoir.